

der ersten Benutzung zahlen die „überbetrieblichen Benutzer“ ebenfalls eine Vergütung; sie beträgt 30 Prozent der Vergütung, die der jeweilige Betrieb zu zahlen hätte, wenn er Erstbenutzer wäre (§ 15 der 1. DB zur NVO). Die von allen überbetrieblich benutzenden Betrieben zu zahlende Vergütung kann zusammen nochmals bis zu 30000Mark betragen. Sie wird immer über den erstbenutzenden Betrieb gezahlt; dieser achtet darauf, daß die Höchstsumme nicht überschritten wird.

Erstattung der Aufwendungen und Vergütung für vereinbarte Neuerleistungen gemäß § 13 Ziff. 1 und 3 NVO. Die Neuerer haben einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, wenn sie die Neuervereinbarung vereinbarungsgemäß erfüllt, die Leistung dem Betrieb übergeben haben und der Betrieb die Leistung angenommen hat (§ 7 der 1. DB zur NVO). Erstattet wird der für die betreffende Tätigkeit zu zahlende Bruttolohnbetrag je Stunde für alle außerhalb der gesetzlichen Arbeitszeit nachweislich geleisteten Stunden. Erstattet werden auch die Kosten für Material, das die Neuerer bereitgestellt haben. Zusätzlich zu den für die Arbeitszeit erstatteten Aufwendungen erhalten die Neuerer gemäß § 12 Abs. 3 der 1. DB zur NVO eine Vergütung in Höhe bis zu 50 Prozent des erstatteten Aufwendungsbetrages; der Prozentsatz ist in der Neuervereinbarung festzulegen. Zu dieser Vergütung kann ein Zuschlag gewährt werden, der bis zu 25 Prozent des Vergütungsbetrages betragen kann. Ob und ggf. in welcher Höhe dieser Zuschlag gewährt wird, entscheidet der Leiter nach erbrachter Leistung in Abhängigkeit von der Qualität dieser Leistung, von der gezeigten Initiative der Neuerer und/oder dem zur Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit geleisteten Beitrag. Gezahlt wird innerhalb von 2 Monaten nach der positiven Entscheidung über die Neuerleistung (Annahme).

Vergütung bei Übergabe an andere Mitgliedsländer des RGW. Werden Neuerungen entsprechend den

materielle Verantwortlichkeit

für die Übergabe wissenschaftlich-technischer Ergebnisse zwischen den RGW-Ländern geltenden Rechtsvorschriften entgeltlich übergeben, erhalten die Neuerer eine vom übergebenden Betrieb festzusetzende Vergütung, die bis zu 6 Prozent des auf die Neuerung entfallenden Anteils am Erlös betragen kann. Bei im Einzelfall unentgeltlicher Übergabe werden mit dem übernehmenden Partner des anderen Landes die erforderlichen Vereinbarungen zur Überweisung der Vergütung durch diesen Partner getroffen und die überwiesenen Vergütungsbeträge an die Neuerer ausgezahlt (5. DB zur NVO vom 24.2.1981, GBl. 11981 Nr. 11 S. 122).

Führt die Anwendung von Neuerervorschlägen oder vereinbarten Neuerleistungen zur **Einsparung volkswirtschaftlich besonders wichtiger Materialarten**, die in der Nomenklatur der AO über die materielle Anerkennung der Werk tätigen für Einsparungen von volkswirtschaftlich wichtigen Energieträgern, Rohstoffen und Materialien vom 2. April 1981 (GBl. I 1981 Nr. 11 S. 124) festgelegt sind, wird der Anteil der Neuerervergütung, der auf die Materialeinsparung entfällt, nach einem in der genannten Nomenklatur festgelegten Multiplikator erhöht. Gehen Materialeinsparungen auf Vorschläge der Werk tätigen zurück, die *nicht* den Charakter von Neuerervorschlägen oder vereinbarten Neuerleistungen haben, wird eine materielle Anerkennung nach der VO über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung vom 1. Juli 1982 (GBl. I 1982 Nr. 28 S. 515) gezahlt; handelt es sich um volkswirtschaftlich wichtige Materialien nach der genannten Nomenklatur, wird auch hier die entsprechende Erhöhung vorgenommen.

materielle Verantwortlichkeit - Bezeichnung für die durch Rechtsnormen festgelegte Verpflichtung, für

Tabelle für die Berechnung der Vergütung von vereinbarten Neuerleistungen gemäß § 13 Ziff. 2 und von Neuerervorschlägen

Gesellschaftlicher Nutzen (in Mark)			Vergütungsbetrag Mark		
		bis	1 000	16,0 % mind.	30
von	1 000	bis	2000	12,0 % plus	40
von	2000	bis	5000	8,0 % plus	120
von	5000	bis	10000	6,0 % plus	220
von	10000	bis	20000	4,0 % plus	420
von	20000	bis	50000	3,0 % plus	620
von	50000	bis	100000	2,0 % plus	1 120
von	100000	bis	200000	1,5 % plus	1620
von	200000	bis	500000	1,0 % plus	2620
von	500000	bis	1000000	0,75 % plus	3870
mehr als			1000000	0,5 % plus	6370
				höchstens jedoch	30000